

Antrag / Weisung

Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach Totalrevision der Statuten

ANTRAG

Die Schulgemeindeversammlung vom 27. September 2010 beschliesst auf Antrag der Schulpflege, gestützt auf 14, Abs. b, Ziffer 5 der Schulgemeindeordnung:

- 1 Die Statuten des Zweckverbandes der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach (in der Fassung vom 16.06.2010) werden genehmigt.
- 2 Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach Totalrevision der Statuten

Für die Durchführung heilpädagogischer Schulung haben sich alle Schulgemeinden des Bezirks Bülach (welche teilweise unterdessen mit den politischen Gemeinden vereinigt worden sind) vor etwas mehr als fünfzehn Jahren zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Statuten des Verbandes in ihrer heutigen Form stammen aus dem Jahr 2002 und wurden auf den Beginn des Schuljahres 2002/ 2003 in Kraft gesetzt. Eine Totalrevision der Statuten drängt sich in vielerlei Hinsicht auf.

Kantonale Vorgaben für neue Statuten

Das Zürcher Stimmvolk hat am 27. Februar 2005 einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Diese ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und verlangt von Zweckverbänden zwingend Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in Form von Initiative und Referendum. Die bisherigen Statuten des Zweckverbandes kennen diese Mitwirkungsform noch nicht und müssen darum dem übergeordneten Recht angepasst werden. Es ist neu vorgesehen, dass 1'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus dem Verbandsgebiet sowohl eine Initiative einreichen als auch das Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung erheben können. Zudem steht es der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet zu, sich in Urnenabstimmungen zu allfälligen Initiativen und Referenden zu äussern sowie über neue einmalige Ausgaben des Verbandes für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1.5 Mio. oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.-- zu befinden. Die Delegiertenversammlung, in welcher alle Mitgliedsgemeinden mit mindestens einer Person vertreten sind, kann weitere Geschäfte der Urnenabstimmung unterziehen.

Eigene Interessen an einer Neufassung der Statuten

Neben den zu übernehmenden kantonalen Vorgaben gibt es auch einige verbandsinterne Gründe, die bestehenden Statuten anzupassen. Diese sind vor allem finanzieller Natur. Die bisherige Kostenverteilung im Bereich der laufenden Rechnung sieht vor, dass 50 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe (also des Schulgeldes, welches der Kanton für Institutionen im Behindertenbereich als zulässig erachtet) als Schulgeld der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, wo das betroffene Kind wohnt. Die so nicht gedeckten Kosten werden als Betriebsdefizit je zur Hälfte nach Einwohnerzahl sowie Steuerkraft unter allen Gemeinden verteilt. Weil die Schule in den letzten Jahren stark gewachsen ist (vor fünf Jahren wurden 83 Kinder an der HPS betreut, für das Schuljahr 2010/11 sind 165 Kinder angemeldet), wird durch den Verzicht auf einen Teil der mit dem Schulgeld möglichen Einnahmen das Betriebsdefizit immer grösser. Und weil der Kostenverteiler des Betriebsdefizits auf sozialen Faktoren und nicht auf dem Verursacherprinzip aufbaut, steht die Verteilung der hohen Restkosten in keinem Verhältnis zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

Eine annähernd verursachergerechte Lösung soll nun eingeführt werden, indem der Schulgeldansatz auf 75 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe angehoben wird und das dann noch verbleibende Restdefizit nach der Zahl der über die HPS geschulten Kinder an die Gemeinden verteilt wird. Weiterhin nach Einwohnerzahl verteilt werden sollen allfällige Investitionskosten.

Die wichtigsten weiteren Neuerungen in Kürze:

- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden öffentlich publiziert.
- Die Gemeinden erhalten pro 5'000 Einwohner einen Delegierten zugesprochen (bisher waren es 10'000 Einwohner).

- Präsidium und Vizepräsidium der Delegiertenversammlung und der Schulkommission (Schulpflege) sollen gemäss kantonalen Vorgabe von den gleichen Personen ausgeübt werden.
- Die Finanzkompetenzen einzelner Organe werden angepasst.
- Die Kompetenzen der auf das Schuljahr 2009/10 eingeführten Geschäftsleitung der HPS werden in die Statuten integriert.

Alternative Szenarien zu einem Zweckverband

Die Verantwortlichen haben sich intensiv mit alternativen Organisationsformen zur Form des Zweckverbandes auseinandergesetzt, weil ein Zweckverband durch die Mitwirkung verschiedenster Instanzen doch recht träge und darum nicht mehr unbedingt zeitgemäss ist. Sehr weit fortgeschritten waren Abklärungen zur Umwandlung des Verbandes in eine Stiftung. Diese privatrechtliche Organisationsform hätte allerdings auch das Zusammenwirken mit den kantonalen Ämtern grundlegend verändert. So wäre, ausgelöst alleine durch den Wechsel von der heutigen öffentlich-rechtlichen in die privatrechtliche Organisationsform, nach den geltenden kantonalen Subventionsvorgaben der Eigenfinanzierungsanteil der Mitgliedsgemeinden insgesamt um rund CHF 1.4 Mio. pro Jahr gestiegen. Ausserdem steht die Sonderpädagogik derzeit generell in einer konzeptionellen Umbruchsphase. Es wäre nicht ratsam, die Organisationsstruktur zu verändern, bevor bekannt ist, welche Richtung der Kanton im Bereich der Sonderpädagogik einschlägt.

Weiteres Vorgehen bis zur Inkraftsetzung

Damit die überarbeiteten Statuten Rechtswirkung erlangen, müssen sie unter den Mitgliedsgemeinden einstimmig angenommen werden. Das zuständige Gremium bestimmt sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. In den meisten Gemeinden ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Weil Einstimmigkeit erforderlich ist, sind Änderungen am vorgelegten Statutentext nicht möglich. Die Statuten können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.

Die Beschlüsse der zuständigen Gremien erfolgen in der zweiten Jahreshälfte 2010. Werden die Statuten einstimmig angenommen, erfolgt der Versand an den Regierungsrat. Dieser muss ebenfalls zustimmen und setzt die Statuten formell in Kraft.

Die Delegierten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach aus allen Verbandsgemeinden haben an ihrer Versammlung vom 16. Juni 2010 den Statuten in ihrer vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt und sie zuhanden der Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden verabschiedet.

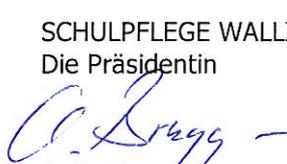
Die Schulpflege hat die neuen Statuten an ihrer Sitzung vom 13.07.2010 ebenfalls gutgeheissen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

Wallisellen, 16. August 2010

SCHULPFLEGE WALLISELLEN

Die Präsidentin

Leitung Infrastruktur


Anita Bruggmann


Walter Neidhart

Referent/-in:

Zweckverband
Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach
8185 Winkel

Statuten des Zweckverbands

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bestand und Zweck

Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5	Organe	5
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Gesetzliche Bestimmungen	5
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9	Bekanntmachung	5

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	6
Art. 12	Zuständigkeit	6
Art. 13	Initiativgegenstände	6
Art. 14	Zustandekommen	6
Art. 15	Einreichung	6
Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 17	Ausschluss des Referendums	7

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 19	Beschlussfassung	7

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung und Stimmkraft	7
Art. 21	Konstituierung	7
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 23	Kompetenzen	8
Art. 24	Vorsitz und Aktuar	8
Art. 25	Einberufung	8
Art. 26	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 28	Protokollführung	9

2.5 Die Schulkommission

Art. 29	Zusammensetzung	9
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 31	Aufgabendelegation	9
Art. 32	Beschlussfassung	9
Art. 33	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 34	Vertretung der Schule	10
Art. 35	Protokollführung	10

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36	Zusammensetzung	10
Art. 37	Aufgaben	10

2.7	<u>Die Geschäftsleitung und die Schulleitung</u>	
Art. 38	Aufgaben und Kompetenzen	10
3	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 39	Anstellungsbedingungen	11
Art. 40	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4	Verbandshaushalt	
Art. 41	Finanzhaushalt	11
Art. 42	Buchführungsart	11
Art. 43	Nachträglicher Beitritt zum Verband	11
Art. 44	Kostenverteiler	11
Art. 45	Zahlung der Beiträge	12
Art. 46	Eigentum	12
Art. 47	Haftung	12
5	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 48	Aufsicht	12
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 50	Austritt	13
Art. 51	Auflösung und Liquidation	13
7	Inkrafttreten	
Art. 52	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Bestand

Die folgenden Gemeinden bilden unter der Bezeichnung «HPS Bezirk Bülach» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes:

Primarschulgemeinde Bachenbülach
Politische Gemeinde Bassersdorf
Politische Gemeinde Bülach
Sekundarschulgemeinde Bülach
Schulgemeinde Dietlikon
Schulgemeinde Eglisau
Politische Gemeinde Embrach
Sekundarschulgemeinde Embrach
Schulgemeinde Glattfelden
Primarschulgemeinde Hochfelden
Primarschulgemeinde Höri
Politische Gemeinde Kloten
Politische Gemeinde Lufingen
Politische Gemeinde Nürensdorf
Primarschulgemeinde Oberembrach
Politische Gemeinde Opfikon
Politische Gemeinde Rafz
Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen
Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld
Schulgemeinde Wallisellen
Primarschulgemeinde Winkel

Art. 2

Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Winkel.

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulung in Form von Tagesschulen sowie Integrierter Sonderschulung. Das Angebot wird der kantonalen Gesetzgebung angepasst.

Art. 4

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Die Schulkommission
5. Die Geschäftsleitung
6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6

Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulbehörden zusammen.

Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7

Gesetzliche Bestimmungen

Für das Zustandekommen von Beschlüssen der Behörden und die Geschäftsführung der Verbandsorgane gelten sinngemäss die Bestimmungen für Gemeindebehörden.

Art. 8

Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte oder im Betrag limitierte Bereiche anders ordnen.

Art. 9

Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 10

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 11

Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist diejenige Behörde, welche auch für die Primarschulpflege Winkel die Wahlleitung übernimmt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1 500 000 oder neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500 000.

Art. 13

Initiativgegenstände

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14

Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1 000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Art. 15

Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Schulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 16

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1 000 Stimmberechtigte bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Schulkommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Schulkommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17

Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung
3. die Festsetzung des Voranschlags
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
8. reine Vollzugsaufgaben, teuerungsbedingte Anpassungen, Bauabrechnungen.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. Die Änderung dieser Statuten
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 19

Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.8 Delegiertenversammlung

Art. 20

Zusammensetzung und Stimmkraft

Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden.

Kreisgemeinden verfügen über einen Delegierten.

Die übrigen Verbandsgemeinden delegieren pro 5 000 Einwohner ihrer Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Person in die Delegiertenversammlung.

Jede Gemeinde verfügt über mindestens einen Delegierten.

Art. 21

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des lebensältesten Delegierten der Sitzgemeinde. Sie wählt bzw. bestimmt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Schulkommission ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Schulkommission ausgeübt wird
3. die übrigen Mitglieder der Schulkommission. Diese übrigen Mitglieder dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.
4. die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und damit deren Präsident
5. die Stimmzähler.

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit relativem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband
2. die Oberaufsicht über den Zweckverband
3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
5. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Bewilligung von neuen Ausgaben und Zusatzkrediten im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1 500 000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500 000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Schulkommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
11. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
12. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 24

Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.
Der Geschäftsführer führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 25

Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26

Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Schulkommission vorliegt.

Die Mitglieder der Schulkommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 28

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

2.9 Die Schulkommission

Art. 29

Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 30

Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. der Antrag der verbindlichen strategischen Ziele an die Delegiertenversammlung
5. die Wahl der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Schulleitung)
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des kantonalen Pensenpools
7. die Aufsicht über den Unterricht und die Sicherstellung der Schulqualität
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100 000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000
9. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 40 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 100 000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20 000 für einen bestimmten Zweck; insgesamt pro Jahr bis CHF 50 000
10. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 31

Aufgabendelegation

Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte an einzelne oder mehrere Mitglieder der Schulkommission oder an die Geschäftsleitung zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission zur Vorberatung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 32

Beschlussfassung

Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33

Einberufung und Teilnahme

Die Schulkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 34

Vertretung der Schule

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Art. 35

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Schulkommission wird ein Protokoll geführt.

2.10 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36

Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 37

Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

2.11 Die Geschäftsleitung und die Schulleitung

Art. 38

Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und allen Schulleitern, wobei die Schulleiter innerhalb der Geschäftsleitung über eine beratende Stimme verfügen. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung der Schule, soweit diese nicht in der eigenen Kompetenz der Schulleitung liegt. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, Personal anzustellen und zu entlassen.

Die Geschäftsleitung hat die folgenden Finanzkompetenzen:

1. für im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10 000
2. für im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 5 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 10 000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3 000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt pro Jahr bis CHF 5 000.

Die Schulleitung hat in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

1. Administrative und personelle Führung des pädagogischen Personals der Schule
2. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilungen
3. Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen
4. Förderung und Koordination der Weiterbildung des pädagogischen Personals
5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel
6. Leitung der Schulkonferenz.

Die Schulleitung hat unter Mitwirkung der Schulkonferenz folgende Aufgaben:

1. Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Schule
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen
3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Schulleitung kann zu ihrer Unterstützung im Bereich ihrer Aufgaben auf die Dienste des Geschäftsführers zurückgreifen.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39

Anstellungsbedingungen

Der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach erlässt ein eigenes Personalreglement.

Art. 40

Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4 Verbandshaushalt

Art. 41

Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 42

Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43

Nachträglicher Beitritt zum Verband

Die Delegiertenversammlung setzt die Einkaufssumme jener Gemeinden fest, die dem Verband später beitreten, unter angemessener Berücksichtigung der von den übrigen Gemeinden bereits erbrachten Investitionsleistungen.

Art. 44

Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Betriebskosten

Die Betriebskosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- a) Tages-Sonderschule, als Schulgeld für jedes Kind 75% des Schulgeldes gemäss kantonalen Richtlinien (Mindestversorgertaxe).
- b) Integrierte Sonderschulung, als Schulgeld für jedes Kind 75% des Schulgeldes gemäss kantonalen Richtlinien (Mindestversorgertaxe).

Restdefizit

Das nach der Verrechnung der Schulgelder verbleibende Restdefizit wird nach der Zugehörigkeit der vom Verband betreuten Kinder zu ihren jeweiligen Schulgemeinden unter diesen aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage gilt die reine Summe der Kinder pro Schulgemeinde; es wird nicht zwischen Zugehörigkeit zur Tagesschule oder zur Integrierten Sonderschulung unterschieden. Massgebend ist die Zugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr des Verbandes vorangeht.

Investitionskosten

Die Investitionskosten werden nach den Einwohnerzahlen verteilt, die zu Beginn des Jahres des Investitionsbeschlusses vorliegen. Verrechnet werden die Investitionskosten an die Schulgemeinden, wobei für Gemeinden, die einer Sekundarschulgemeinde angehören, folgender Verteilschlüssel gilt:

- 65 % zulasten der Primarschulgemeinde
- 35 % zulasten der Sekundarschulgemeinde

Kosten für Schüler ausserhalb der Verbandsgemeinden

Werden Schüler ausserhalb der Verbandsgemeinden an die Schule aufgenommen, so wird der betreffenden Schulgemeinde die volle Mindestversorgertaxe als Schulgeld in Rechnung gestellt.

Art. 45

Zahlung der Beiträge

Die Betriebskostenbeiträge können nach Massgabe des Voranschlages bei den Verbandsgemeinden als Vorschussleistung abgerufen werden. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Die Fälligkeit von Investitionsbeiträgen bestimmt die Delegiertenversammlung nach Massgabe der eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 46

Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 47

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Investitionskosten.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48

Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Volksschulgesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Verwaltungsgerichtliche Klage

Für vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der letzteren unter sich ist das Verwaltungsgericht als einzige Instanz zuständig (§ 81 lit a VRG).

Privatrechtliche Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50

Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51

Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Investitionen gemäss Art. 44.

7 Inkrafttreten

Art. 52

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Statuten sind in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2010 genehmigt worden.

Für die Delegiertenversammlung

Johanna Gessler
Präsidentin

Thomas Zumsteg
Aktuar

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Primarschulgemeinde Bachenbülach vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Bassersdorf vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Bülach vom

Beschluss der Sekundarschulgemeinde Bülach vom

Beschluss der Schulgemeinde Dietlikon vom

Beschluss der Schulgemeinde Eglisau vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Embrach vom

Beschluss der Sekundarschulgemeinde Embrach vom

Beschluss der Schulgemeinde Glattfelden vom

Beschluss der Primarschulgemeinde Hochfelden vom

Beschluss der Primarschulgemeinde Höri vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Kloten vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Lufingen vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Nürensdorf vom

Beschluss der Primarschulgemeinde Oberembrach vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Opfikon vom

Beschluss der Politischen Gemeinde Rafz vom

Beschluss der Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen vom

Beschluss der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld vom

Beschluss der Schulgemeinde Wallisellen vom

Beschluss der Primarschulgemeinde Winkel vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom